

Lippstadt, 15.04.2021

Elternbrief Nr. 12 im Schuljahr 2020 / 2021

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

aufgrund einer Gesamtbewertung der aktuellen Lage hat die Landesregierung entschieden, dass alle Schulen ab dem kommenden **Montag, 19. April 2021** wieder zu einem **Schulbetrieb im Wechselunterricht** zurückkehren. Damit leben die Regeln für den Schulbetrieb aus der unmittelbaren Zeit vor den Osterferien wieder auf und der Plan vor den Ferien wird wieder aufgenommen.

„Der Unterricht wird

- in der **Unterstufe** (Klassen 1-4) im **Wechselbetrieb fortgesetzt**. Die Klassenlehrer*innen Ihrer Kinder schicken Ihnen einen Zeitplan zu, so dass Sie wissen, wann Ihr Kind Unterricht in der Schule hat.
- in der **Mittel- und Oberstufe** (Klassen 5-10) im eingeschränkten **Präsenzunterricht** täglich wieder 4 Unterrichtsstunden aufgenommen.“ Siehe Elternbrief Nr.11 vom 09.04.2021

Seit dem 12. April gilt nun eine **Testpflicht an Schulen in Nordrhein-Westfalen**. An den wöchentlich stattfindenden zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil. Der nun zur Verfügung stehende Test (Siemens-Healthcare) kommt zum Einsatz.

Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine teilen Ihnen die Klassenlehrer*innen mit.

Für unsere Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die sich nicht selbst testen können, kann ein solcher Test am Tag des Schulbesuchs oder am Vortag unter elterlicher Aufsicht stattfinden. In diesem Fall müssen die Eltern als Voraussetzung für die Teilnahme ihres Kindes am Unterricht schriftlich versichern, dass das Testergebnis negativ war.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist künftig daran gebunden, zweimal wöchentlich in der Schule einen Selbsttest durchzuführen oder eine negative Testung aus einer Teststelle (Bürgertest) vorzulegen, der höchstens 48 Stunden alt ist.

Schüler*innen, die der Testpflicht nicht nachkommen, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.

In diesem Zusammenhang weise ich Sie auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin.

„Im Falle einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.

Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.“ (Ministerium Schule und Bildung vom 14.04.2021)

Ich kann Ihnen versichern, dass nach unseren Erfahrungen, die wir bereits vor den Osterferien mit den Selbsttests in den Klassen 5 bis 10 und in der jetzt laufenden Woche mit Kindern in der pädagogischen Betreuung machen konnten, die Selbsttestung für unsere Schülerinnen und Schüler gefahr- und problemlos erfolgte.

Unterstützen Sie die Testungen in der Schule und ermuntern Sie Ihre Kinder, an diesen Selbsttests teilzunehmen. Die Selbsttests schaffen Schutz – nicht nur in der Schule, sondern auch für Ihre Familien.

Mit freundlichen Grüßen

gez. B. Dickers, Schulleiterin